

Änderungsantrag

des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1. zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Angelika Beer, Annelie Buntenbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 13/4409, 13/7669 (neu) –**

Entschädigung von Fahnenflüchtigen, Wehrkraftzersetzen und Wehrdienstverweigerern unter dem NS-Regime

- 2. zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Winfried Nachtwei, Christa Nickels, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 13/353, 13/7669 (neu) –**

Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“ unter dem NS-Regime

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Kröning, Dieter Wiefelspütz, Dr. Herta Däubler-Gmelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/354, 13/7669 (neu) –**

Unrechtsurteile wegen „Fahnenflucht/Desertion“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Wehrdienstverweigerung“ während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Buchstabe d – wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Sätze gestrichen: „Anderes gilt, wenn bei Anlegung dieser Maßstäbe die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung auch heute Unrecht wäre. Mehr als 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen, ist unmöglich.“
2. Nummer 5 erhält folgenden Wortlaut:
„5. Leiden und Schmerzen der Opfer und ihrer Hinterbliebenen können zwar durch eine materielle Entschädigung nicht ausgeglichen werden, ihnen ist aber eine weitere Ausgrenzung von gesetzlichen Entschädigungsleistungen nicht länger zumutbar. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Neu-

regelung zur Entschädigung geht der Deutsche Bundestag davon aus, daß die Bundesregierung den Opfern der Wehrmachtsjustiz, im Falle des Todes der Opfer ihren Hinterbliebenen, eine auf andere Leistungen nicht anzurechnende monatliche Grundrente von mindestens 500 DM und einen einmaligen Schadensausgleich von 7 500 DM gewährt. Leistungsberechtigt sind die Hinterbliebenen auch dann, wenn das Opfer durch die NS-Unrechtsmaßnahme zu Tode gekommen oder bereits vor Geltung dieser Regelung verstorben ist. Auf eine Antragsfrist wird – wie bei den Härteleistungen des Bundes im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) und des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes (AKG) üblich – verzichtet.“

3. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Der Deutsche Bundestag sieht weiterhin die Notwendigkeit, unverzüglich eine gesetzliche Regelung zur umfassenden Rehabilitation und Entschädigung der Opfer der NS-Militärjustiz, spätestens im Rahmen der anstehenden Novelle zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege, zu erlassen und fordert die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.“

Bonn, den 14. Mai 1997

Volker Beck (Köln)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die vorliegende Entschließung des Deutschen Bundestages umfaßt keine Urteile der NS-Militärjustiz etwa wegen Diebstahls oder Mordes, sondern allein die Urteile, die wegen der Tatbestände Fahnenflucht/Desertion, „Wehrkraftzersetzung“ und Wehrdienstverweigerung ergangen sind. Es kann rechtsstaatlich deshalb nicht akzeptiert werden, daß mit der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses unterstellt wird, es gäbe Urteile wegen dieser drei Tatbestände, die heute noch als rechtsstaatlich unbedenklich bewertet werden könnten. Die Streichung der genannten Sätze ist darum erforderlich, um zweifelsfrei festzuhalten, daß von der Regelung ausnahmslos alle Urteile wegen der genannten Tatbestände umfaßt sind und als NS-Unrecht klassifiziert werden. Weiterhin ist es unangemessen, auf eine Einzelfallprüfung nur aus Praktikabilitäts-erwägungen zu verzichten („... unmöglich, Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen ...“), statt die Ablehnung der Einzelfallprüfung mit dem Hinweis auf den ausnahmslosen Unrechtscharakter der Urteile zu begründen.

Zu Nummer 2

Die Regelungen der Beschlußempfehlung zur Entschädigung der Opfer bzw. ihrer Hinterbliebenen sind unzureichend und hartherzig. Obwohl alle Härteregelungen zum BEG oder AKG, die wegen der engen Antragsfristen dieser Gesetze erlassen wurden, auf eigene Antragsfristen verzichten, wird mit dieser Härteregelung für Deserteure erstmals wieder eine enge Antragsfrist eingeführt.

Weiterhin ist der Betrag von einmalig 7 500 DM nicht als angemessene Entschädigung anzusehen, gerade, weil den Opfern jahrzehntelang Entschädigungen verweigert wurden. Eine zusätzliche, auf anderweitige Ansprüche zum Schadensausgleich oder auf gesetzliche Sozialleistungen nicht anzurechnende Grundrente in Höhe von 500 DM monatlich wird darum vorgeschlagen.

Drittens ist darauf hinzuweisen, daß der im Rahmen der Debatten zur Entschädigung dieser Opfer seitens des Bundesministeriums der Finanzen vorgelegte Erlaßentwurf eine Leistung für Hinterbliebene nur dann vorsieht, wenn das Opfer während des Antragsverfahrens zu dieser Regelung verstorben ist. Dies hieße, daß die Hinterbliebenen von Opfern, die durch die NS-Unrechtsmaßnahme zu Tode gebracht wurden, und der Opfer, die zwischen 1945 und April 1997 verstorben sind, sogar von dem Erhalt der Einmalzahlung in Höhe von 7 500 DM ausgeschlossen blieben. Dies würde angesichts der hohen Todesrate bei den Urteilen der NS-Militärjustiz einen Ausschluß des allergrößten Teils der Hinterbliebenen selbst von dieser marginalen Entschädigung bedeuten.

Zu Nummer 3

Der Bundesrat hat mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung von Opfern der NS-Militärjustiz – Drucksache 13/6900 – den Deutschen Bundestag aufgefordert, insbesondere die Rehabilitierung und Entschädigung gesetzlich neu zu regeln. Erst damit würden von Gesetzes wegen die Urteile als NS-Unrecht bewertet. Demgegenüber ist die Entschließung des Deutschen Bundestages in Form der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses rechtlich unverbindlich. Die Urteile der NS-Militärjustiz gelten weiterhin formell als rechtsstaatliche Urteile. Diese Entschließung des Deutschen Bundestages fällt darum deutlich hinter das Anliegen des Bundesrates zurück. Darum ist – spätestens im Rahmen der vom Bundesminister der Justiz angekündigten gesetzlichen Novelle zur „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege“ – eine gesetzliche Neuregelung notwendig und wegen des hohen Alters der Betroffenen eilbedürftig.

